

Omron – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

1. Begriffsbestimmungen. Die folgenden Begriffe haben die nachstehend festgelegten Bedeutungen:

„Geschäftstag“ bezeichnet alle Tage ausgenommen Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage in dem Land, in dem die Serviceleistungen erbracht werden;

„Entgelte“ bezeichnet die vom Kunden für die Erbringung von Serviceleistungen im Einklang mit Ziffer 5 zu zahlenden Entgelte;

„Vertragsbeginn“ hat die in Ziffer 2.2 dargelegte Bedeutung;

„Bedingungen“ bezeichnet diese Geschäftsbedingungen;

„Vertrag“ bezeichnet den Vertrag zwischen Omron und dem Kunden über die Erbringung von Serviceleistungen nach schriftlicher Annahme einer Bestellung durch Omron, wie in Ziffer 2.2 dargelegt;

„Kunde“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Serviceleistungen von Omron erwirbt;

„Pflichtverletzung des Kunden“ hat die in Ziffer 4.2 festgelegte Bedeutung;

„IP-Rechte“ bezeichnet Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Marken, Geschäftsbezeichnungen und Domain-Namen, Rechte an der Aufmachung (*get-up*), Rechte am Goodwill und das Recht an Klageansprüchen wegen Kennzeichenmissbrauchs, Rechte an Geschmacksmustern, Datenbankrechte, Rechte, vertrauliche Informationen (einschließlich Know-how) zu nutzen und deren Vertraulichkeit zu schützen, und alle weiteren IP-Rechte, jeweils unabhängig davon, ob eingetragen oder nicht, einschließlich aller Anmeldungen und Rechte auf Anmeldungen und Gewährungen von Neuerteilungen oder Erweiterungen solcher Rechte, sowie Rechte, Vorrang gegenüber solchen Rechten zu beanspruchen, und aller ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die ggf. gegenwärtig oder in der Zukunft weltweit bestehen.

„Bestellung“ bezeichnet die Bestellung von Serviceleistungen durch den Kunden laut Bestellformular des Kunden oder die schriftliche Bestätigung eines Angebots von Omron durch den Kunden;

„Serviceleistungen“ bezeichnet die Serviceleistungen einschließlich Liefergegenstände, die Omron gemäß Vertrag an den Kunden liefert;

„Omron“ bezeichnet die vertragschließende Omron-Gesellschaft, die im Vertrag genannt ist;

„Omron-Materialien“ hat die in Ziffer 4.1 festgelegte Bedeutung.

2. Vertragsgrundlage. (1) Die Bestellung stellt ein Angebot des Kunden dar, Serviceleistungen im Einklang mit diesen Bedingungen zu erwerben. (2) Die Bestellung ist erst angenommen, wenn Omron die Bestellung schriftlich bestätigt, wobei der Vertrag zu diesem Zeitpunkt und Datum zustande kommt (*Vertragsbeginn*). Omron hat das Recht, eine Bestellung nach ihrem Ermessen abzulehnen oder deren Annahme zu verweigern. (3) Diese Bedingungen regeln den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bestimmungen, die der Kunde aufzuerlegen oder in den Vertrag aufzunehmen versucht oder die aufgrund von Handelsverkehr, Handelsgebräuchen, Gepflogenheiten oder regelmäßigen Verhaltensweisen als mitvereinbart gelten. (4) Angebote von Omron gelten für einen Zeitraum von 20 Geschäftstagen ab dem Datum ihrer Erstellung.

3. Erbringung von Serviceleistungen. (1) Omron erbringt die Serviceleistungen in allen wesentlichen Aspekten vertragsgemäß für den Kunden. Omron kann Unterauftragnehmer mit den Serviceleistungen beauftragen; in dem Fall sorgt Omron dafür, dass diese Bedingungen von den Unterauftragnehmern eingehalten werden. (2) Omron wird sich in angemessener Weise bemühen, die im Vertrag bestimmten Leistungstermine einzuhalten, wobei diese Termine nur als Schätzungen anzusehen sind und die Einhaltung der Termine für die Erbringung der Serviceleistungen nicht wesentlich ist. (3) Omron hat das Recht, solche Änderungen an den Serviceleistungen vorzunehmen, die zur Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Sicherheitsanforderungen notwendig sind, oder die sich nicht wesentlich auf die Art oder Qualität der Serviceleistungen auswirken, und wird den Kunden in einem solchen Fall benachrichtigen. (4) Omron gewährleistet gegenüber dem Kunden, dass die Serviceleistungen mit der angemessenen Sorgfalt und Sachkenntnis erbracht werden.

4. Pflichten des Kunden. (1) Der Kunde (a) stellt sicher, dass die Bestimmungen der Bestellung vollständig und korrekt sind; (b) kooperiert mit Omron im Hinblick auf sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Serviceleistungen; (c) gewährt Omron, ihren Mitarbeitern, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern in dem Umfang Zugang zum Betriebsgelände, zu den Büros und sonstigen Räumlichkeiten des Kunden, wie Omron dies angemessenerweise benötigt; (d) stellt Omron alle Informationen und Materialien zur Verfügung, die Omron ggf. angemessenerweise benötigt, um die Serviceleistungen zu erbringen, und stellt sicher, dass diese Informationen in allen wesentlichen Gesichtspunkten korrekt sind; (e) bereitet das Betriebsgelände des Kunden ggf. auf die Erbringung der Serviceleistungen vor; (f) erwirbt alle notwendigen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen, die zur Erbringung

Omron – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

der Serviceleistungen erforderlich sind, vor dem Datum, ab dem die Serviceleistungen erbracht werden, und erhält diese aufrecht; und (g) bewahrt sämtliche Materialien, Geräte, Dokumente und sonstiges Eigentum von Omron (*Omron-Materialien*), soweit diese sich auf dem Betriebsgelände des Kunden befinden, auf eigenes Risiko sicher auf, hält die Omron-Materialien bis zur Rückgabe an Omron in gutem Zustand und verwendet oder nutzt die Omron-Materialien nur im Einklang mit den schriftlichen Anweisungen oder der schriftlichen Genehmigung von Omron. Der Kunde darf die Omron-Materialien in keiner Weise belasten und Omron ist jederzeit berechtigt, die Omron-Materialien wieder in Besitz zu nehmen. (2) Wenn der Kunde schuldhaft seine vertraglichen Pflichten verletzt (*Pflichtverletzung des Kunden*): (a) hat Omron unbeschadet ihrer weiteren Rechte oder Rechtsbehelfe das Recht, die Erbringung der Serviceleistungen oder die Erfüllung sonstiger Pflichten auszusetzen, bis der Kunde die Pflichtverletzung heilt; (b) ist Omron nicht für dem Kunden entstandene Kosten oder Schäden verantwortlich, die mittelbar oder unmittelbar auf Omrons Aussetzung der Erbringung der Serviceleistungen oder Erfüllung sonstiger Pflichten oder auf Omrons Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Pflichten, wie in diesem Abschnitt dargelegt, zurückzuführen sind; und (c) erstattet der Kunde Omron auf schriftliches Verlangen alle Omron entstandenen Kosten oder Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf die Pflichtverletzung des Kunden zurückzuführen sind.

5. Entgelte und Zahlung. (1) Die Entgelte für die Serviceleistungen berechnen sich auf Zeit- und Materialbasis: (a) Die Entgelte werden im Einklang mit den Standard-Tagesentgeltsätzen von Omron berechnet; (b) die pro Person berechneten Standard-Tagesentgeltsätze von Omron beruhen auf einem 8-Stunden-Tag mit einer Arbeitszeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr an einem Geschäftstag; (c) Omron ist berechtigt, einen Überstundenaufschlag von 150 Prozent auf den Standard-Tagesentgeltsatz anteilig für jeden Tagesabschnitt oder für alle Arbeitszeiten von Personen zu erheben, die Omron außerhalb der in Ziffer 5.1(b) dargelegten Stunden für die Serviceleistungen einsetzt; und (d) Omron hat das Recht, dem Kunden alle Auslagen in Rechnung zu stellen, die von Personen in angemessener Weise aufgewendet werden, die Omron im Zusammenhang mit den Serviceleistungen einsetzt, einschließlich Reisekosten, Hotelkosten, Verpflegungsgelder und aller damit verbundenen Ausgaben, sowie Kosten für Dienstleistungen Dritter, die Omron für die Erbringung der Serviceleistungen benötigt, und Materialkosten. (2) Omron stellt dem Kunden monatlich eine Rechnung für den jeweiligen Vormonat. (3) Der Kunde zahlt alle von Omron übermittelten Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. (4) Alle vom Kunden nach dem Vertrag zu zahlenden Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne alle sonstigen Steuern, Abgaben, Gebühren und andere Pflichtzahlungen, die nach der geltenden Gesetzgebung ggf. auf diese Zahlungen erhoben werden. (5) Wenn der Kunde versäumt, eine Omron nach dem Vertrag geschuldete Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum zu leisten, hat der Kunde Zinsen auf den überfälligen Betrag in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Diese Zinsen fallen ab dem Fälligkeitstag des geschuldeten Betrags bis zur tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags täglich an. Der Kunde zahlt die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag. (6) Der Kunde zahlt sämtliche nach dem Vertrag fälligen Beträge vollständig ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einbehalt (mit Ausnahme von Abzügen oder Einbehalten gemäß den anwendbaren Gesetzen), es sei denn, seine Gegenforderung ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt. Omron kann unbeschadet ihrer weiteren Rechte oder Rechtsbehelfe gegen alle Forderungen des Kunden aufrechnen..

6. IP-Rechte. (1) Alle IP-Rechte an oder aus oder im Zusammenhang mit den Serviceleistungen stehen Omron zu. (2) Omron räumt dem Kunden hiermit eine unwiderrufliche, nicht exklusive, nicht übertragbare, vollständig bezahlte Lizenz ein, die IP-Rechte lediglich für interne Geschäftszwecke des Kunden zu verwenden. Der Kunde hat nicht das Recht, Unterlizenzen einzuräumen. (3) Der Kunde erkennt an, dass im Hinblick auf IP-Rechte Dritter die Nutzung solcher Gewerblichen Schutzrechte durch den Kunden davon abhängig ist, dass Omron eine schriftliche Lizenz vom jeweiligen Lizenzgeber zu den Bedingungen erlangt, die Omron zur Lizenzierung dieser Rechte an den Kunden berechtigen. (4) Alle Omron-Materialien sind ausschließliches Eigentum von Omron.

7. Haftungsbeschränkung. (1) Omrons Gesamthaftung gegenüber dem Kunden im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit Serviceleistungen und gleich, aus welchem Grund, ist für alle Ereignisse, die einen Anspruch begründen, insgesamt auf den tatsächlich vom Kunden an Omron gezahlten Betrag für die Serviceleistungen beschränkt. (2) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässig oder schuldhaft verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Personenschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht,

Omron – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

wenn und soweit Omron eine Garantie übernommen hat. (3) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

8. Freistellung. Unbeschadet anderer Bestimmungen entschädigt und verteidigt der Kunde Omron, ihre verbundenen Unternehmen sowie deren Funktionsträger, Organmitglieder, Anteilseigner und Mitarbeiter im Hinblick auf alle Ansprüche, Verbindlichkeiten, Kosten und Auslagen und stellt sie davon frei, einschließlich Anwaltsgebühren und Prozesskosten (davon ausgenommen solche, die auf vorsätzliche Pflichtverletzung oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Geschäftsleitung von Omron zurückzuführen sind), die im Zusammenhang mit den Serviceleistungen entstehen und für die der Kunde verantwortlich ist.

9. Kündigung. (1) Unbeschadet ihrer weiteren Rechte und Rechtsbehelfe kann jede Partei: (a) den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei mit einer Frist von drei Monaten kündigen; und (b) nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die Finanzlage der anderen Partei derart verschlechtert, dass die Fähigkeit der anderen Partei zur angemessenen Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag nach Meinung der zurücktretenden Partei gefährdet ist. (2) Unbeschadet ihrer weiteren Rechte oder Rechtsbehelfe kraft Vertrages, Gesetzes oder anderweitig kann Omron: die Erbringung der Serviceleistungen oder die Erfüllung anderer Pflichten gemäß Vertrag oder einer anderen zwischen dem Kunden und Omron geschlossenen Vereinbarung aussetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich gegenüber dem Kunden kündigen, wenn (a) der Kunde seine Pflichten gemäß Vertrag nicht erfüllt und - ausschließlich im Falle der Kündigung des Vertrages, nicht der Aussetzung -, sofern der Verstoß geheilt werden kann, der Kunde den Verstoß jedoch nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige des jeweiligen Verstoßes heilt; (b) bei dem Kunden ein Kontrollwechsel erfolgt, (c) (i) ein Insolvenz-, Konkurs- (einschließlich Reorganisierungs-) oder Liquidationsverfahren gegen den Kunden eingeleitet wird, ein Treuhänder oder Zwangsverwalter für den Kunden bestellt wird, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern des Kunden erfolgt und der Kunde die offenbare Unbegründetheit derartiger Verfahren, Bestellungen oder Abtretungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist belegen kann und (ii) der Kunde seine ihm obliegenden Pflichten verletzt; (d) der Kunde gegen seine Pflichten gemäß oder aus Ziffern 11, 16 und 17 verstößt.

10. Folgen der Kündigung. Bei Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, gilt Folgendes: (a) Der Kunde begleicht Omron gegenüber umgehend sämtliche offenen, unbezahlten Rechnungen und Zinsen, und Omron legt in Bezug auf Serviceleistungen, die zwar erbracht wurden, für die aber keine Rechnung vorgelegt wurde, eine Rechnung vor, welche sofort bei Erhalt vom Kunden zu zahlen ist; (b) der Kunde gibt alle Omron-Materialien und nicht vollständig bezahlten Liefergegenstände zurück. Bis zur Rückgabe bleibt der Kunde allein für deren sichere Verwahrung verantwortlich und wird sie ausschließlich zu Zwecken im Zusammenhang mit dem Vertrag verwenden; (c) die entstandenen Rechte, Rechtsbehelfe, Pflichten und Verbindlichkeiten der Parteien zum Zeitpunkt des Ablaufs oder der Kündigung bleiben unberührt, einschließlich des Rechtes auf Schadenersatz in Bezug auf einen Verstoß gegen den Vertrag, der zum oder vor dem Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs vorlag; und (d) Bestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Beendigung fortbestehen, bleiben vollumfänglich wirksam.

11. Vertrauliche Informationen. (1) Omron und dem Kunden ist bekannt, dass sie während der Laufzeit des Vertrages Vertrauliche Informationen von oder über die jeweilige andere Partei erhalten. „Vertrauliche Informationen“ umfassen Geschäftsgeheimnisse, (neue) Produktinformationen, technische Daten und Know-how, Bedienungsanleitungen und Handbücher, Finanzdaten, Marketing- und Verkaufsdaten und -pläne und sonstige geschützte Informationen in Bezug auf eine der Parteien oder ein verbundenes Unternehmen. (2) Jede Partei wird die Vertraulichkeit von ihr durch die jeweils andere Partei während der Laufzeit des Vertrages offengelegten Vertraulichen Informationen mit angemessener Sorgfalt schützen. (3) Keine der Parteien darf zu irgendeinem Zeitpunkt (einschließlich nach der Beendigung des Vertrages) unmittelbar oder mittelbar (a) Vertrauliche Informationen Dritten gegenüber offenlegen oder (b) Vertrauliche Informationen, die sie zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrages erhalten hat, zu ihrem eigenen Vorteil nutzen. (4) Vorstehendes gilt nicht für Informationen, die (a) sich bereits oder unabhängig von der Offenlegung im Besitz einer Partei befinden; (b) eine Partei von einem Dritten erhält; (c) ohne Zutun einer Partei öffentlich zugänglich sind oder werden; (d) mit Zustimmung der Partei offengelegt werden; oder (e) gemäß gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

Omron – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

12. Höhere Gewalt. Omron haftet nicht für Verzögerungen oder Ausfälle im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten, die sich aus nicht von Omron oder ihren Unterauftragnehmern zu vertretenden Gründen ergeben, darunter Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Mangel an Personal oder Material, Störungen an Maschinen, Sabotage, Aufstände, Transportverzögerungen oder Mangel an Transportmitteln oder Auflagen einer Regierungsbehörde.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend den deutschen Gesetzen auszulegen und durchzusetzen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder Vereinbarungen auf Grundlage dieser Bedingungen sind die deutschen Gerichte.

14. Abtretung. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Omron darf der Kunde den Vertrag oder jegliche darin festgelegte Rechte und Pflichten nicht abtreten, gleich ob freiwillig oder kraft Gesetzes. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

15. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig oder unwirksam werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

16. Ausfuhrkontrollen. Die Parteien sind verpflichtet, den Zugriff auf technische Daten und Ausrüstung gemäß den anwendbaren Ausfuhrgesetzen und -vorschriften zu kontrollieren, und zur Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften sowie sämtlicher diesbezüglicher Lizenzen, die im Hinblick auf gemäß diesen Bedingungen erhaltene technische Daten oder Ausrüstung erteilt wurden.

17. Korruptionsprävention. Der Kunde wird (a) sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen im Zusammenhang mit Bestechungs- und Korruptionsprävention einhalten, darunter insbesondere den *Foreign Corrupt Practices Act*, den *UK Bribery Act 2010* und sämtliche diesbezügliche lokale Gesetzgebung („Einschlägige Anforderungen“); (b) eigene Richtlinien und Verfahren vorhalten und pflegen, um die Einhaltung der Einschlägigen Anforderungen zu gewährleisten, und diese ggf. durchsetzen; und (c) Omron umgehend über jede Anfrage oder Aufforderung in Bezug auf einen nicht gebührenden finanziellen oder sonstigen Vorteil jeglicher Art, den der Kunde im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhält, in Kenntnis setzen.

18. Sanktionen. Der Kunde gewährleistet, dass er (sowie seine Funktionsträger, Organmitglieder, Mitarbeiter, direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer und Anteilseigner) keinerlei Sanktionen jedweder Art unterliegt bzw. unterliegen, und dass er sämtlichen Embargos, Ausfuhrkontrollen bzw. restriktiven Maßnahmen handelsrechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art nachkommt, die von (i) der US-Regierung, einschließlich des *Office of Foreign Assets Control (OFAC)* des US-Finanzministeriums, des US-Handelsministeriums oder des US-Außenministeriums oder einer anderen Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika, (ii) dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, (iii) der Europäischen Union bzw. (iv) einer Regierungsbehörde der Russischen Föderation verwaltet oder durchgesetzt werden.